

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **ENV-C-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Michel SPONAR**  [**michel.sponar@ec.europa.eu**](mailto:michel.sponar@ec.europa.eu)  **+32 2 298.50.79**  **1**  **2. oder 3. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ⌧ **Brüssel □ Luxemburg □ Anderer:…………..** |
|  | **□** **Mit Vergütungen** ⌧ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Der/die Experte/in wird in dem für Meeresumwelt und Wasserwirtschaft (betreffend Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EEC, Trinkwasserrichtlinie 98/83/EC sowie Badegewässerrichtlinie 2006/7/EC) zuständigen Referat tätig sein.

Aufgabe des Referates sind die Verbesserung der Lebensqualität und von Ökosystemen durch die Weiterentwicklung, Umsetzung und Durchführung der relevanten EU Meeres- und Wasserwirtschaftsrichtlinien.

Das Referat ist in zwei Teams organisiert, die jeweils die Meeres- und Küstenfragen bzw. die Wasserwirtschaft betreffen. Der gesuchte Experte bzw. die Expertin wird im Wasserwirtschafts-Team eingesetzt.

Unsere Aufgabe beinhaltet Arbeiten zur Bereitstellung von reinem und genusstauglichem Trinkwasser, einer guten Badegewässerqualität, und dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Abwassereinleitungen. Dies geschieht durch die Förderung der Einhaltung der Trinkwasser-, Badegewässer- und Kommunalabwasser-Richtlinien.

Hauptaufgabe des/r Experte/in sind „Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“. Der/die Experte/in wird zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Bestimmung der neuen Trinkwasserrichtlinie beitragen, die Hygieneanforderungen für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser festlegt. Nach dieser Bestimmung muss die Kommission in den kommenden 3-4 Jahren im Wege mittels delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte insbesondere Folgendes festlegen:

- Positivlisten von Substanzen, die in solchen Materialien verwendet werden können;

- Methoden für die Prüfung/Billigung von Substanzen, die in die Positivlisten aufgenommen werden sollen;

- Methoden für die Prüfung und Zulassung von Materialien und Produkten.

Die Arbeiten können darüber hinaus weitere technische Fragen wie Risikobewertung, Risikomanagement und Priorisierung von Substanzen, technische und analytische Methoden und Normen für die Prüfung von Materialien oder Konformitätsbewertungen umfassen.

Dies erfordert die Zusammenarbeit mit Experten der Mitgliedstaaten, der Europäischen Chemikalienagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, anderen Generaldirektionen wie der GD GROW und der GD SANTE, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, den europäischen Normungsorganisationen und der Industrie.

Sie kann je nach den Prioritäten der Kommission und den Kompetenzen des Bewerbers folgende Tätigkeiten umfassen:

- Die Mitgliedstaaten bei der praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen zu unterstützen;

- Bewertung technischer Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Durchführung oder Verstößen;

- Bereitstellung weiteren Fachwissens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie, insbesondere für die Arbeit der Kommission in Expertengruppen;

- Koordinierung mit anderen verwandten Politikbereichen wie Bauprodukten und Lebensmittelkontaktmaterialien, Chemikalien oder Bioziden;

- Unterstützung bei der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten der Kommission oder anderen damit zusammenhängenden Mitteilungen oder Berichten.

Der/die Experte/in kann auch zu anderen Aktivitäten unter der Strategie zur schadstofffreien Umwelt, angekündigt im Europäischen Green Deal, beitragen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Wasser, Materialkunde oder Chemikalien, wissenschaftlicher/technischer Hintergrund oder gleichwertige einschlägige Erfahrung. Besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, Risikobewertung von Chemikalien, Massentransfer/Migration, Produktzertifizierung oder andere verwandte europäische Politiken zu Chemikalien, Lebensmittelkontaktmaterialien, Bauprodukten oder Wasser wären von Vorteil.

Berufserfahrung

Erfahrung in einer nationalen/regionalen oder (großen) lokalen Behörde, Zertifizierungs-/Zulassungsstelle, Prüflabor oder einem anderen für die Regulierung von Stoffen/Materialien/Produkten zuständigen Institut oder in Bereichen der Wasserpolitik; Fachwissen über technische und/oder praktische Aspekte der Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften über Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, und/oder die Verordnung über Lebensmittelkontaktmaterialien und/oder Bauprodukte wird von Vorteil sein.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

EN (schriftlich, mündlich), weitere Kenntnisse in einer EU Arbeitssprache (DE/FR; schriftlich, mündlich) und offizieller EU Sprachen wären von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)